

OGGS am Wittmoor

Poppenbütteler Str. 270
22851 Norderstedt
Tel. 040 – 529.50.420
Fax: 040 – 529.50.421
oggs-amwittmoor.norderstedt@schule.landsh.de
www.oggs-am-wittmoor.lernnetz.de



Beurlaubung des Kindes aus wichtigem Grund

Wenn man vor oder nach den Ferien **aus wichtigem Grund** gegen die Schulpflicht der Kinder verstoßen muss, so muss man **rechtzeitig** (bevor der Flug gebucht wird) einen Antrag an mich als Schulleitung stellen. Dieser Antrag muss schriftlich erfolgen, die Reisedaten enthalten und den wichtigen Grund nachweisen.

Auf diesen Antrag hin erhalten Sie von mir einen schriftlichen Bescheid, den Sie auf Ihrer Reise mitführen müssen.

Haben Sie diesen Bescheid nicht dabei, werden Sie am Flughafen von der Bundespolizei aufgehalten und wenn Sie Pech haben, verpassen Sie sogar das Flugzeug.

Außerdem ergeht ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Ordnungsgeld gegen Sie. Diese Ordnungsgelder sind sehr hoch, damit Familien nicht für billigere Flüge ein paar Tage vor den Ferien reisen. Dies ist nämlich kein wichtiger Grund.

Dies ist gerade in den Weihnachtsferien einer Familie unserer Schule passiert.

Beispiele für wichtige Gründe und deren Nachweismöglichkeit:

- Erkrankung oder Tod eines Verwandten ersten Grades (schriftl. Benachrichtigung)
- Hochzeit eines Verwandten ersten Grades (Einladung)
- Hoher besonderer Geburtstag eines Verwandten ersten Grades (Einladung)
- Religiöse Feiertage (Kein Antrag nötig, wir prüfen das selbst, aber die Schule muss benachrichtigt sein und bei damit verbundenen Reisen würden wir Ihnen lieber auch ein Schreiben mitgeben, damit Sie nicht aufgehalten werden.)

Beurlaubungen aus wichtigen Gründen, die nicht an die Ferien grenzen und nicht länger als 10 Tage dauern, dürfen von der Klassenlehrkraft genehmigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Siedek, Schulleiterin der